

Satzung

der Waldbesitzervereinigung Wolfratshausen

(Stand 28.06.2021)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Waldbesitzervereinigung führt den Namen

"Waldbesitzervereinigung Wolfratshausen".

2. Der Verein beantragt, sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, die Verleihung der Rechtsfähigkeit als „w.V.“ und soll dann den Namen tragen " Waldbesitzervereinigung Wolfratshausen w.V. " (nachfolgend: WBV)

Gleichzeitig beantragt der Verein die Anerkennung als Waldbesitzervereinigung nach dem Bundeswaldgesetz.

3. Die Waldbesitzervereinigung hat ihren Sitz in Ascholding, Dietramszell.

§ 2 Geschäftsbereich

Der örtliche Geschäftsbereich der WBV erstreckt sich über folgende regionale Gebiete:

1. Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

2. Landkreis München

3. Landkreis Miesbach

4. aus dem Landkreis Starnberg: Stadt Starnberg; Gemeinden Berg, Tutzing

5. aus dem Landkreis Weilheim: Stadt Penzberg; Gemeinden Sindelsdorf, Habach, Antdorf, Iffeldorf, Seeshaupt, Bernried.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der WBV ist die Förderung und die Erhaltung des privaten, bäuerlichen, genossenschaftlichen, kommunalen und körperschaftlichen Waldbesitzes im WBV-Wirkungskreis. Die WBV verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Sie hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

2. Mit Erfüllung des in Absatz 1 bestimmten Zweck verfolgt die WBV als privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern das Ziel, die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu ermöglichen, wobei insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel überwunden werden sollen. Das Handeln der Vereinigung ist auf die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet.

3. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:

a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze eines standortgerechten, naturnahen sowie leistungsfähigen Mischwaldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern

b) Gemeinschaftliche Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft sowie die damit verbundene politische Interessenvertretung

c) Betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung. Soweit möglich und erforderlich, wird hierzu die forstfachliche Beratung durch die zuständigen Forstfachbehörden in Anspruch genommen

d) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und –verwertung

e) Gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen und sonstiger Betriebsmittel sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angebotenen Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angebotenen Holz abschließen

f) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes sowie Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung

g) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte

h) Organisation und Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung

i) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes

- j) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (z.B. Waldpflegeverträge)
- k) Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV
- l) Abwicklung gemeinsamer Fördermaßnahmen
- m) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung und Lagerung des Holzes.

4. Sofern die WBV die Erzeugnisse ihrer Mitglieder erwirbt oder sie für ihre Mitglieder als Kommissionär auftritt oder sie nach § 141 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung buchführungspflichtig wird, verpflichtet sie sich, jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.

Außerdem verpflichtet sie sich in diesem Fall, jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des Formblatts (Anlage) durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Soweit die WBV die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen für mittelgroße Kapitalgesellschaften erreicht, ist sie zudem verpflichtet, den Jahresabschluss entsprechend den §§ 316 ff. HGB (Drittes Buch, Zweiter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften, Dritter Unterabschnitt: Prüfung) durch einen Abschlussprüfer, der entsprechend § 319 HGB auszuwählen ist, prüfen zu lassen und der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

5. Sofern die in § 4 Abs. 4 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der Vorstand nur verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorzulegen.

6. Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung

des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

Im Übrigen nimmt die Vereinigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Aufgaben wahr, die sich auf die Waldbewirtschaftung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) erstrecken.

§ 5 Mitglieder der WBV

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der WBV können erwerben:

a) Natürliche Personen

b) Personengesellschaften des BGB und HGB

c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die im örtlichen Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereich der WBV einen Wald besitzen oder ein Recht zur wirtschaftlichen Waldnutzung haben. Erwirbt eine juristische Person oder eine Personengesellschaft die Mitgliedschaft, übt diese ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person aus.

2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der WBV, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.

3. Die WBV kann auch Fördermitglieder aufnehmen und Ehrenmitglieder ernennen; diese haben keine Stimmrechte und auch keinen Anspruch auf die Leistungen der WBV; Stimmrechte und Leistungen der WBV stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Förderndes Mitglied kann nur jene natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele der Vereinigung nachhaltig unterstützt.

Personen, die sich in besonderem Maße um die Vereinigung oder überhaupt um den Wald verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.

2. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in den Verband aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang beim Vorstand – eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt wird.

§ 7 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist auf Dritte grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererbbar.
2. Überträgt ein Mitglied jedoch seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Nachfolger, so kann der Nachfolger beanspruchen, in den Verein aufgenommen zu werden, wenn der Übergeber erklärt, dass er für den Fall der Aufnahme des Nachfolgers aus dem Verein als ordentliches Mitglied ausscheidet.
3. Verstirbt ein Mitglied, so kann dessen Erbe beanspruchen, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden. Wird der Verstorbene von mehreren Erben beerbt, haben diese dem Vorstand gegenüber einen Miterben zu benennen, der die Aufnahme in den Verein beanspruchen kann. Wird binnen sechs Monaten, gerechnet ab dem Versterben, von den Erben kein Miterbe (Erbenvertreter) benannt, erlischt der Anspruch auf Aufnahme.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet aus der WBV aus durch
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft
 - b) Tod
 - c) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft
 - d) Ausschluss
 - e) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen. In diesem Falle scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitglieds.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der WBV noch einen Abfindungsanspruch.

§ 9 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten - zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen.
2. Der Austritt ist erstmals zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus nachfolgenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der WBV ausgeschlossen werden:

a) Wenn es trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der WBV bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt

b) Wenn es die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit den Holzkäufern schuldhaft nicht erfüllt

c) Wenn es im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat

d) Wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

2. Sofern aus obigen Gründen ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, ist hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betroffene Mitglied von dem für den Ausschluss zuständigen Organ anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.

5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen. Von der Absendung des Briefs an ruhen bis zur Rechtskräftigkeit des Ausschlusses (Ablauf der Berufungsfrist bzw. Entscheidung über Einspruch) alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 11 Rechtsbehelf bei Ausschluss

1. Dem durch Vorstandsbeschluss aus der WBV ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen.

2. Der Ausgeschlossene hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den Antrag auf Einberufung des zur Entscheidung zuständigen Organs schriftlich mittels "Einschreiben mit Rückschein" einzureichen.

3. In diesem Falle hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss Beschluss fassen zu lassen; dem Ausgeschlossenen ist hierbei das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen.

4. Das zuständige Organ beschließt in schriftlicher Abstimmung über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu. Das betroffene Mitglied kann in der über den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung weder einen

Rechtsbeistand beiziehen noch sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen, es sei denn, der Verein zieht in der Versammlung seinerseits einen Rechtsbeistand hinzu.

5. Stellt der Ausgeschlossene keinen Antrag auf Entscheidung durch das zuständige Organ, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

6. Kommt der Vorstand trotz fristgerecht gestelltem Antrag seiner Verpflichtung gemäß Absatz 3 nicht nach, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

§ 12 Finanzierung des Vereins

Die WBV finanziert sich durch

1. von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
2. Entgelte für Dienstleistungen und für die Benützung vereinseigener Geräte und Einrichtungen
3. den laufenden Geschäftsbetrieb, soweit dies nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich ist
4. freiwillige Spenden und Zuschüsse
5. die Erhebung von Umlagen, die nur aus dringendem Grund erhoben werden dürfen.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der WBV in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der WBV mitzuwirken.

2. Es hat insbesondere das Recht,

a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen

b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder

c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder

d) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen; der Verein kann, sofern er hierfür eine Kostenerstattungsordnung erstellt, Kostenerstattung erheben.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der WBV zu wahren, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und dessen Aufgaben mit zu erfüllen sowie beschlossene Mitgliedsbeiträge zu entrichten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
2. Ordentliche Mitglieder haben weiter insbesondere die Pflicht,
 - a) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise und fristgerecht der WBV anzudienen bzw. durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen - sofern die WBV nach § 4 den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat - und das zur Vermarktung bei der WBV angemeldete Holz auch tatsächlich über die WBV vermarkten zu lassen
 - b) die von der WBV gegebenenfalls erstellten Vermarktungsregularien zu beachten.
3. Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht, die mit der WBV abgeschlossenen Holzlieferverträge bzw. die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit Holzkäufern ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied als Ordnungsstrafe eine angemessene Geldbuße festsetzen. Für die festgesetzte Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen über den Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss (§ 9) entsprechend. Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Ordnungsstrafe bleibt das Recht der WBV, Ersatz der ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schäden zu verlangen.

§ 15 Aushändigung der Satzung/Protokolle

Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm gegen Übernahme der Unkosten eine Satzung sowie Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen ausgehändigt werden.

§ 16 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten/Kostenerstattung

1. Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag obliegt der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.
2. Die Erhebung von Umlagen darf nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der WBV dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen und Abzügen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss. Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und kann wirksam nur gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des dringenden Grundes in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt war.

§ 17 Organe der WBV

1. Organe der WBV sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorstand
- b) dem zweiten Vorstand
- c) dem dritten Vorstand
- d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer.

2. Der erste Vorstand und der zweite Vorstand sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der erste Vorstand und der zweite Vorstand sind jeweils alleinvertretungsberechnigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorstand jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorstandes zur Vertretung befugt.

3. Vorstand im Sinne der Satzung sind alle fünf Mitglieder gemäß Nr. 1.

§ 19 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus der WBV oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechnigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

3. Sollte ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen werden, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 20 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der WBV. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der WBV, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

2. Dem Vorstand obliegt insbesondere

a) das Führen von Vertragsverhandlungen mit Holzkäufern sowie die Vereinbarung der Inhalte abzuschließender Holzkaufverträge sowohl für Verkäufe auf eigenen Namen als auch für Verkäufe im Namen und für Rechnung der Mitglieder

b) die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr und deren Vorlage zur Mitgliederversammlung

c) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

d) die Aufstellung der Tagesordnung, Ausarbeitung der Beschlussgegenstände und Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

e) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der WBV sowie die Erteilung von Zahlungsanordnungen

f) das Treffen von Entscheidungen nach § 4 Absatz 4

g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen

h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten der WBV sowie deren Beaufsichtigung

i) die Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde

j) die Anmeldung neu gewählter Vertretungsvorstände bei der Verleihungsbehörde

k) Versammlungsladung und -leitung des Ausschusses sowie Behandlung der Anträge des Ausschusses

l) die Bestellung eines Protokollführers sowie weiterer Ausschussmitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss Teile dieser Aufgaben an einen Geschäftsführer zu übertragen.

3. Der Vorstand beschließt über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen und über gemeinsame Verkaufsregeln. In diesen können insbesondere die Art und Weise sowie das Verfahren bei der Holzvermarktung über die WBV verbindlich geregelt werden.

4. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt,

ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.

§ 21 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
3. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von mindestens vier Werktagen zu erfolgen.
5. Zu den Vorstandssitzungen können die Vertreter der zuständigen Forstbehörden sowie weitere Außenstehende eingeladen werden, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, weil die geforderte Zahl von Vorstandsmitgliedern nicht anwesend ist, ist binnen eines Zeitraums von frühestens 7 und spätestens 14 Tagen eine erneute Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann stets beschlussfähig.
2. Mitglieder des Vorstandes können sich in Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.
3. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§ 23 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten nach Maßgabe dieser Satzung die WBV gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis wird in Ergänzung hierzu weiter folgendes vereinbart:

a) Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandsgremiums vornehmen darf.

b) Ferner kann die Mitgliederversammlung in diesem Katalog Rechtsgeschäfte bestimmen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vornehmen darf.

3. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ist kein formeller Bestandteil dieser Satzung.

§ 24 Der Geschäftsführer

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem angestellten Geschäftsführer übertragen werden. Inhalte und Umfang der übertragenen Aufgaben kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung regeln.

2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmacht erteilen, sofern diese erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben.

3. Der Inhalt des Anstellungsvertrages sowie der Umfang und Inhalt der dem Geschäftsführer zu erteilenden Untervollmacht bedarf der Zustimmung des Vorstands.

4. Die Geschäftsführung umfasst auch die Schriftführung und das Rechnungswesen.

5. Falls ein Geschäftsführer bestellt wurde, kann dieser zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.

6. Ein Geschäftsführer kann ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein.

§ 25 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus zehn stimmberechtigten Gebietsvertretern, einem stimmrechtslosen Vertreter der zuständigen Forstbehörden sowie weiteren, vom Vorstand berufenen, stimmrechtslosen Ausschussmitgliedern. Die Gebietsvertreter sollen geographisch möglichst gleichmäßig im WBV-Gebiet verteilt sein und werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt.

2. Der Ausschuss tritt auf Einladung und unter stimmberechtigter Teilnahme des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 26 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss informiert die Vorstandschaft über die örtlichen Notwendigkeiten und Belange der Waldbewirtschaftung, berät sie in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Vom Ausschuss gefasste Beschlüsse sind von der Vorstandschaft zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der WBV üben ihre Rechte grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Überwachung der Aufgabenerfüllung des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge und Umlagen aus dringendem Grund
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von fünf Jahren
 - i) das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der WBV zu überwachen.
 - k) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 28 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden; § 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen zu erfolgen.

§ 29 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der WBV verlangt. Dieses Verlangen ist schriftlich unter Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 30 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Kein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen durch eine andere Person vertreten lassen.

2. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, die Anzahl und Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse mit den dabei erzielten Mehrheitsverhältnissen.

§ 31 Allgemeine Bestimmungen zu Einberufungen

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über das Mitteilungsblatt der WBV, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall eine schriftliche Einladung für erforderlich erachtet.

2. Einberufungen der Organe zu Sitzungen oder Versammlungen haben schriftlich unter Angabe des Sitzungsorts, des Sitzungstermins, der Tagesordnung und unter Einhaltung der jeweils hierfür bestimmten Frist zu erfolgen. Als schriftliche Einberufung nach Ziffer 1. und 2. gilt es auch, wenn die Einladung per Telefax oder Email übermittelt wird.

3. Sofern nach dieser Satzung die Einberufung und Leitung eines Organs dem Vorstand obliegt, entscheidet über die Einberufung grundsätzlich der 1. Vorsitzende, dem dann auch die Leitung obliegt. Ist der 1. Vorsitzende bei der Versammlung verhindert, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Leitung übernimmt. Sofern der Vorstand einen Beschluss über die Einberufung eines Organs fasst, hat der 1. Vorsitzende dieses unverzüglich einzuberufen. Ist er verhindert oder kommt er dem Beschluss nicht nach, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Einberufung und Leitung übernimmt.

§ 32 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs des Vereins ist stets beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Beschlussfassungen in allen Organen der WBV erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen des Vereins ist stets abzustellen auf die abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 33 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

1. Soweit der Verein keine besonderen Wahlordnungen erlassen hat, gilt für Vorstandswahlen:

a) Jede Wahl hat grundsätzlich einzeln und schriftlich zu erfolgen. Vor Wahlen soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden. Durch mit Dreiviertel-Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der zu Wählenden auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden.

b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), auf sich vereinigt.

c) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.

Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los. Die Art eines gegebenenfalls erforderlich werdenden Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

d) Wahlen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.

2. Wählbar in ein Amt sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar. Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann nur einer der nach dem Gesellschaftsvertrag bestimmten vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

3. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§ 34 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit Dreiviertel-Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Auflösung der WBV können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 35 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie sind zudem der Verleihungsbehörde vorzulegen und erst nach deren Genehmigung wirksam.

2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.

§ 36 Anfechtung von Beschlüssen

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.

2. Die Klage muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden.

3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.

4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

5. Obige Bestimmungen gelten entsprechend für Beschlussfassungen in den anderen Vereinsgremien.

§ 37 Auslagen und Tätigkeitsvergütungen:

1. Die Vorstandsmitglieder sowie der Protokollführer haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Amtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können auch angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden.

2. Den Mitgliedern des Vorstands sowie dem Protokollführer kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.

3. Über die Höhe der Auslagenpauschale entscheidet die Vorstandschaft.

§ 38 Auflösung der WBV

1. Die WBV kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung der WBV beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird. Sie muss es einem Zweck zuführen, der ausschließlich der Förderung des privaten Waldbesitzes in der Region dient.
5. Kommt ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens nicht zu Stande und führt eine innerhalb von längstens einem Monat einberufene Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, so fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den Bayerischen Waldbesitzerverband.
6. Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 39 Bevollmächtigung

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2019 neu gefasst.
2. Sollten von der Verleihungsbehörde im Hinblick auf die neu gefasste Satzung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Verleihung der Rechtsfähigkeit in Form des w.V. oder die Anerkennung nach § 18 Bundeswaldgesetz nicht erfolgt, ist die Vorstandschaft ermächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

§ 40 Inkrafttreten

1. Bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl im Jahr 2024 bleibt der Vorstand in der Besetzung bestehen, wie er nach der ursprünglichen Satzung aus dem Jahre 2005 in ihrer letzten Fassung bestimmt und gewählt wurde.
2. Die Satzung wurde am 17.10.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem in den Nebenbestimmungen angegebenen Datum des Verleihungsbescheides in Kraft.

Hinweis: In der WBV Wolfratshausen sind Frauen und Männer als Mitglieder organisiert. Für die satzungsgemäßen Organe und Funktionen sind daher sowohl Frauen wie Männer wählbar. In der Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet, um den Text lesbar zu erhalten.

Aufhofen, den 24.09.2020

.....

Johann Killer, 1. Vorsitzender